

Allgemeine Mietbedingungen

für die Vermietung von Dachzelten und Zubehör

Stand: 07.07.2026

Vermieter: Dachzelt Lorenz Leipzig, Richard Lorenz, Kirschbergstr. 26, 04159 Leipzig

Hinweis: Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten ausschließlich für die Vermietung von Dachzelten und mitvermietetem Zubehör. Sie gelten nicht für den Verkauf von Waren im Ladengeschäft, im Online-Shop oder über sonstige Verkaufskanäle.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Mietbedingungen gelten für alle Verträge über die Vermietung von Dachzelten und Zubehör zwischen dem Vermieter und dem jeweiligen Mieter.
- (2) Mieter im Sinne dieser Bedingungen können Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sein. Sofern einzelne Regelungen nur für Verbraucher oder nur für Unternehmer gelten, wird dies ausdrücklich angegeben.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Vermieter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.
- (4) Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser Mietbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Anfragen des Mieters, insbesondere per E-Mail, Telefon, Kontaktformular, Buchungssystem oder persönlich vor Ort, sind unverbindlich.
- (2) Der Vermieter unterbreitet dem Mieter ein Angebot oder eine Buchungsbestätigung unter Angabe des Mietgegenstandes, der Mietdauer, des Mietpreises und der wesentlichen Vertragsdaten.
- (3) Der Mietvertrag kommt zustande, wenn der Mieter das Angebot in Textform, über ein elektronisches Buchungs- oder Kundencenter oder durch Zahlung des vereinbarten Mietpreises annimmt.
- (4) Der Mieter bestätigt mit Vertragsschluss, diese Mietbedingungen vor Vertragsschluss erhalten oder in zumutbarer Weise zur Kenntnis nehmen zu können.
- (5) Gesetzliche Widerrufsrechte des Mieters bleiben unberührt, sofern ein solches Widerrufsrecht im Einzelfall besteht.

§ 3 Mietgegenstand, Mietdauer und Mietpreis

- (1) Mietgegenstand ist das im Mietvertrag oder in der Buchungsbestätigung bezeichnete Dachzelt einschließlich des dort ausdrücklich aufgeführten Zubehörs.
- (2) Die Mietdauer ergibt sich aus dem Mietvertrag oder der Buchungsbestätigung. Sie beginnt und endet zu den dort vereinbarten Zeitpunkten.
- (3) Der vereinbarte Mietpreis ergibt sich aus dem Mietvertrag, der Buchungsbestätigung oder dem angenommenen Angebot.
- (4) Eine vorzeitige Rückgabe des Mietgegenstandes führt nicht zu einer anteiligen Rückerstattung des Mietpreises, es sei denn, der Vermieter stimmt einer abweichenden Regelung ausdrücklich zu.
- (5) Gibt der Mieter den Mietgegenstand verspätet zurück, ist der Vermieter berechtigt, für jeden angefangenen Kalendertag der verspäteten Rückgabe eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro zu verlangen. Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Vermieter bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 4 Zahlung

- (1) Der gesamte Mietpreis ist mit Vertragsschluss zur Zahlung fällig, sofern im Mietvertrag oder in der Buchungsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- (2) Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt erst nach vollständigem Zahlungseingang des Mietpreises.
- (3) Eine Kautions wird nicht erhoben.
- (4) Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug oder ist der Mietpreis bis zum vereinbarten Übergabetermin nicht vollständig eingegangen, ist der Vermieter berechtigt, die Übergabe des Mietgegenstandes zu verweigern. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 5 Stornierung durch den Mieter und Nichtantritt

- (1) Der Mieter kann den Mietvertrag vor Beginn der Mietzeit in Textform stornieren. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Eingang der Stornierungserklärung beim Vermieter.

- (2) Bei einer Stornierung mehr als sieben Kalendertage vor dem vereinbarten Mietbeginn fällt eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro an, höchstens jedoch in Höhe des vereinbarten Mietpreises.
- (3) Bei einer Stornierung sieben Kalendertage oder weniger vor dem vereinbarten Mietbeginn fällt eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50 Prozent des vereinbarten Mietpreises an, mindestens jedoch 50,00 Euro und höchstens in Höhe des vereinbarten Mietpreises.
- (4) Erscheint der Mieter ohne vorherige Stornierung nicht zum vereinbarten Übergabetermin oder tritt er die Reise beziehungsweise die Miete unangekündigt nicht an, beträgt die Stornierungsgebühr 100 Prozent des vereinbarten Mietpreises.
- (5) Dem Mieter bleibt in allen Fällen der Nachweis gestattet, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Vermieter bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- (6) Bereits geleistete Zahlungen werden auf die Stornierungsgebühr angerechnet. Ein nach Abzug der Stornierungsgebühr verbleibendes Guthaben wird dem Mieter erstattet.
- (7) Gesetzliche Widerrufsrechte des Mieters bleiben unberührt, sofern ein solches Widerrufsrecht im Einzelfall besteht.

§ 6 Übergabe und Rückgabe

- (1) Der Mietgegenstand wird dem Mieter in einem gebrauchsfähigen und gereinigten Zustand übergeben.
- (2) Der Zustand des Mietgegenstandes und des Zubehörs soll bei Übergabe und Rückgabe gemeinsam geprüft und in einem Übergabe- beziehungsweise Rückgabeprotokoll dokumentiert werden.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt vollständig, gereinigt und mit sämtlichem Zubehör zurückzugeben.
- (4) Fehlende, beschädigte oder stark verschmutzte Teile können dem Mieter nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Rechnung gestellt werden, sofern der Mieter den Verlust, die Beschädigung oder die Verschmutzung zu vertreten hat.
- (5) Der Mieter ist verpflichtet, erkennbare Schäden oder Auffälligkeiten bei Übergabe unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Fahrzeug, Dachlast, Dachträger und Montage

- (1) Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass sein Fahrzeug für die Nutzung des gemieteten Dachzeltes geeignet ist.
- (2) Der Mieter hat sicherzustellen, dass die zulässige Dachlast des Fahrzeugs, die Tragfähigkeit der verwendeten Dachträger sowie die Vorgaben des Fahrzeug-, Dachträger- und Dachzeltherstellers eingehalten werden.
- (3) Es dürfen ausschließlich geeignete, ordnungsgemäß montierte und für das jeweilige Fahrzeug zugelassene Dachträgersysteme verwendet werden.
- (4) Sofern eine Montage durch den Vermieter vereinbart ist, hat der Mieter das Fahrzeug in einem für die Montage geeigneten und verkehrssicheren Zustand zum vereinbarten Termin bereitzustellen.
- (5) Ist eine sichere Montage aufgrund ungeeigneter Dachträger, fehlender Fahrzeugvoraussetzungen, unzutreffender Angaben des Mieters oder sonstiger Umstände aus dem Verantwortungsbereich des Mieters nicht möglich, darf der Vermieter die Übergabe oder Montage verweigern. Die Vergütungspflicht des Mieters bleibt in diesem Fall bestehen, soweit der Vermieter den Umstand nicht zu vertreten hat. Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (6) Der Mieter ist verpflichtet, die Befestigung des Dachzeltes und der Dachträger regelmäßig zu kontrollieren, insbesondere erstmals nach etwa 100 Kilometern Fahrt sowie anschließend in angemessenen Abständen und nach Fahrten auf schlechten Straßen.
- (7) Der Mieter hat die durch das Dachzelt veränderte Fahrzeughöhe, das veränderte Fahrverhalten, Seitenwindempfindlichkeit, Durchfahrtsbeschränkungen und sonstige sicherheitsrelevante Umstände zu beachten.

§ 8 Nutzungspflichten des Mieters

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand sorgfältig, sachgerecht und ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden.
- (2) Der Mieter hat die Bedienungs-, Sicherheits- und Pflegehinweise des Vermieters sowie die Herstellerhinweise zu beachten.
- (3) Die Nutzung in Autowaschanlagen ist untersagt. Parkhäuser, Tiefgaragen, Höhenbegrenzungen, niedrige Äste und sonstige Hindernisse sind mit besonderer Vorsicht zu beachten und im Zweifel zu meiden.
- (4) Rauchen im Dachzelt ist untersagt.
- (5) Tiere dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters im Dachzelt mitgeführt werden. Erfolgt eine Nutzung mit Tieren ohne Zustimmung oder kommt es zu Geruchsbelästigungen, Tierhaaren, Beschädigungen oder außergewöhnlicher Verschmutzung, kann der Vermieter eine angemessene Reinigung oder Schadensbeseitigung berechnen.
- (6) Offenes Feuer, Kocher, Heizgeräte, Kerzen oder sonstige Hitzequellen dürfen im Dachzelt nicht verwendet werden.

- (7) Bei Sturm, Unwetter, Gewitter, starkem Schneefall oder sonstigen gefährlichen Wetterlagen darf das Dachzelt nicht aufgebaut oder genutzt werden beziehungsweise ist unverzüglich zu sichern oder abzubauen, soweit dies gefahrlos möglich ist.
- (8) Eine Untervermietung, Weitervermietung oder sonstige Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht gestattet.

§ 9 Schäden, Mängel und Reparaturen

- (1) Der Mieter hat den Mietgegenstand während der Mietzeit pfleglich zu behandeln und vor Verlust, Diebstahl, Beschädigung und unsachgemäßer Nutzung zu schützen.
- (2) Während der Mietzeit auftretende Mängel, Schäden, Funktionsstörungen, Unfälle, Diebstahl oder Verlust sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Reparaturen, Veränderungen oder sonstige Eingriffe am Mietgegenstand dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden.
- (4) Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, Verlust oder Verschlechterungen des Mietgegenstandes, soweit diese über die vertragsgemäße Abnutzung hinausgehen und vom Mieter zu vertreten sind.
- (5) Bei Verlust, Diebstahl oder Totalschaden haftet der Mieter nach den gesetzlichen Vorschriften bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes, soweit er den Verlust, Diebstahl oder Totalschaden zu vertreten hat.
- (6) Der Mieter haftet auch für Schäden, die durch mitreisende Personen, von ihm beauftragte Personen oder sonstige Personen verursacht werden, denen er den Zugang oder die Nutzung des Mietgegenstandes ermöglicht hat, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 10 Reinigung

- (1) Der Mietgegenstand ist sauber, trocken und ordentlich zurückzugeben.
- (2) Normale Gebrauchsspuren sind mit dem Mietpreis abgegolten.
- (3) Bei außergewöhnlicher Verschmutzung, insbesondere durch Schlamm, Sand, Lebensmittel, Flüssigkeiten, Schimmelbildung, Gerüche, Tierhaare oder sonstige über das normale Maß hinausgehende Verschmutzungen, kann der Vermieter eine Reinigungspauschale in Höhe von 50,00 Euro verlangen. Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Reinigungsaufwand entstanden ist. Dem Vermieter bleibt der Nachweis eines höheren Aufwandes vorbehalten.
- (4) Bei Verstoß gegen das Rauchverbot oder bei nicht genehmigter Tiernutzung kann der Vermieter eine gesonderte Reinigungs- und Geruchsbeseitigungspauschale in Höhe von 150,00 Euro verlangen. Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist. Dem Vermieter bleibt der Nachweis eines höheren Aufwandes vorbehalten.

§ 11 Nutzung im Ausland

- (1) Die Nutzung des Mietgegenstandes im Ausland ist nur gestattet, sofern sie im Mietvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Reiseantritt über die im jeweiligen Land geltenden Vorschriften zu Fahrzeughöhe, Dachlast, Ladungssicherung, Verkehrssicherheit, Camping, Übernachten und sonstigen relevanten Regelungen zu informieren und diese einzuhalten.
- (3) Der Vermieter haftet nicht für Bußgelder, Gebühren, Strafen oder sonstige Nachteile, die durch Verstöße des Mieters gegen in- oder ausländische Vorschriften entstehen.

§ 12 Haftung des Vermieters

- (1) Der Vermieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Vermieter haftet unbeschränkt bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, soweit der Vermieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Pflichtverletzung zu vertreten haben.
- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie sonstige zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.

§ 13 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

- (1) Wird die Übergabe oder Nutzung des Mietgegenstandes aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Verbote, Naturkatastrophen oder sonstiger außergewöhnlicher, von keiner Partei zu vertretender Umstände unmöglich, werden die Parteien eine angemessene Lösung suchen, insbesondere eine Umbuchung oder Rückabwicklung des Vertrages.
- (2) Bloße Witterung, Regen, Kälte oder eine Änderung der Reisepläne des Mieters stellen grundsätzlich keine höhere Gewalt dar, sofern die Nutzung des Mietgegenstandes nicht objektiv unmöglich oder unzumutbar wird.
- (3) Gesetzliche Rechte der Parteien bleiben unberührt.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters ausschließlich zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Mietvertrages sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten.
- (2) Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Vermieters.

§ 15 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Der Mieter kann gegen Forderungen des Vermieters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (2) Zurückbehaltungsrechte kann der Mieter nur geltend machen, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch nicht zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates entzogen werden, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages sollen in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben Vorrang vor diesen Mietbedingungen.

Ende der Allgemeinen Mietbedingungen